

1626/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.01.2001

BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pablé und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Schadensersatzforderungen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Entscheidung über die in der Anfrage angesprochenen Schadenersatzsprüche Angelegenheit der unabhängigen Recht - sprechung ist. Abgehoben von den angeführten Anlassfällen kann jedoch ganz allgemein Nachstehendes festgehalten werden.

Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Prozessführung in den USA sind drei Fragen zu unterschieden:

- Sind amerikanische Gerichte international zuständig?
- Welches Recht wendet ein allenfalls zuständiges Gericht an?
- Werden amerikanische Urteile in Österreich vollstreckt?

Da zwischen Österreich und den USA insofern keine internationalen Übereinkommen bestehen, sind alle Fragen allein nach nationalem Recht zu beurteilen. Die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht bestimmen sich daher nach amerikanischem, die Vollstreckung nach österreichischem Recht.

In den USA gibt es - abgesehen von einzelnen verfassungsrechtlichen Vorgaben - keine bundesrechtlichen Bestimmungen, die im konkreten Fall die genannten Fragen regeln. Sowohl die internationale Zuständigkeit als auch das anwendbare Recht sind daher nach dem Recht jenes Einzelstaates zu beurteilen, in dem das

angerufene Gericht seinen Sitz hat. Zur Rechtslage in den USA können daher im Folgenden nur einige Grundsätze dargestellt werden, die für die Mehrzahl der einzelstaatlichen Rechte gelten.

(a) Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit amerikanischer Gerichte besteht grundsätzlich nur dann, wenn ein ausreichender Inlandsbezug (*minimum contacts*) vorliegt. Wann dies der Fall ist, ergibt sich bei Sachverhalten mit Auslandsberührung in der Regel aus gesetzlichen Anordnungen (*long arm statutes*) der Einzelstaaten. Dabei wird gewöhnlich zwischen zwei Fallgruppen unterschieden:

- *General jurisdiction* besteht, wenn der Beklagte in substantieller Weise auf dem Markt des Einzelstaates tätig wurde und er daher - so die rechtspolitische Begründung - damit rechnen muss, in diesem Staat geklagt zu werden. Liegt solches *doing business* vor, so bedarf es keines Zusammenhangs zwischen der Geschäftstätigkeit und dem geltend gemachten Anspruch. Unternehmen, die in substantieller Weise auf dem amerikanischen Markt tätig wurden, müssen daher grundsätzlich mit einer Klagsführung rechnen. Die Zuständigkeit stünde grundsätzlich auch Personen zur Verfügung, die nicht in den USA ansässig sind. Die genauen Kriterien für zuständigkeitsbegründendes doing business sind allerdings von Staat zu Staat verschieden. Ohne genaues Studium der jeweils einschlägigen Präjudizien kann daher nicht gesagt werden, ob im Einzelfall etwa auch die Existenz eines formal selbständigen Tochterunternehmens oder das Vorliegen einer Mehrzahl von Vertragsbeziehungen mit amerikanischen Kunden für die Begründung der Zuständigkeit ausreicht.
- Demgegenüber liegt *special jurisdiction* vor, wenn der Rechtsstreit selbst einen Inlandsbezug aufweist. Das gilt in Schadenersatzfällen etwa dann, wenn der Schaden im Gerichtsstaat eingetreten ist und dies für den Schädiger vorhersehbar war. Auch hier wäre allerdings eine genaue Prüfung der Präjudizien zum jeweils anwendbaren *long arm statute* erforderlich. Es könnte nämlich durchaus fraglich sein, ob der bloß mittelbare Schaden der Angehörigen tatsächlich einen relevanten *minimum contact* zur Rechtsordnung des Einzelstaates darstellt.

Ist nach diesen Erwägungen die internationale Zuständigkeit grundsätzlich gegeben, so prüfen die amerikanischen Gerichte in einem zweiten Schritt, ob nicht Gerichte anderer Staaten für die Behandlung der Klage besser geeignet wären. Wird dies bejaht, so weist das Gericht die in den USA erhobene Klage wegen *forum non conveniens* zurück.

Ob *forum non conveniens* vorliegt, ist eine Ermessensentscheidung, bei der mehrere Faktoren - u.a. Parteiinteressen, Beweisnähe, Vollstreckung des Urteils - zu berücksichtigen sind. In der Praxis werden ausländische Kläger, die amerikani-

sche Unternehmen wegen eines im Ausland erlittenen Schadens klagen, regelmäßig an den Ort des Schadenseintritts verwiesen. Der Zugang zum amerikanischen Gerichtssystem wird ihnen somit verweigert. Demgegenüber wird die Zuständigkeit bei amerikanischen Klägern, die im Ausland einen Schaden erlitten haben, eher akzeptiert. Diese diskriminierend anmutende Vorgangsweise ist durch die Entscheidung des *US Supreme Court in Piper Aircraft CO v. Reyno* (454 U.S. 235 [1981]) gedeckt.

(b) Anwendbares Recht

Das angerufene Gericht wendet jedenfalls sein eigenes Prozessrecht an. Aus ökonomischer Sicht ist dabei vor allem bedeutsam, dass der siegreiche Beklagte im amerikanischen Verfahren grundsätzlich keinen Anspruch auf Kostenersatz hat. Der Kläger prozessiert daher auf fremdes Risiko: Mit seinem eigenen Anwalt hat er in der Regel eine Erfolgsvereinbarung geschlossen, wonach er einen Teil des tatsächlich ersiegten Betrages zu zahlen hat; der Gegenseite muss in keinem Fall Ersatz geleistet werden. Dies steigert nicht nur die allgemeine Klagsfreudigkeit, sondern insbesondere auch die Vergleichsbereitschaft auf Seiten des Beklagten.

Wird die Zuständigkeit bejaht, so ist die Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht (Schadenersatzrecht) nach dem Internationalen Privatrecht (Kollisionsrecht) des Einzelstaates zu entscheiden. Zwar wird hier in der Regel zunächst auf das Recht jenes Ortes verwiesen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Dennoch ist anzunehmen, dass bei Bejahung der Zuständigkeit zumindest dann eigenes (amerikanisches) Schadenersatzrecht angewendet wird, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist als jenes des Unfallorts. Zur Begründung werden verschiedene theoretische Ansätze herangezogen (zB *interest analysis, better law approach*); das Ergebnis ist aber in der Regel der Schutz des amerikanischen Klägers.

Eine Besonderheit des amerikanischen Schadenersatzrechts ist der Zuspruch von *punitive damages* (Strafschadenersatz) in durchaus beträchtlicher Höhe. Der kompensatorische Zweck des Schadenersatzrechts wird hier durch eine Straf- und Abschreckungsfunktion ergänzt. Dies stellt ein nicht zu unterschätzendes Risiko für ein beklagtes Unternehmen dar. Zwar hat der *US Supreme Court* der Auferlegung exorbitanter Beträge mit der Entscheidung *BMW of North America v. Ira Gore* (116 S.Ct. 1589 [1996]) einen Riegel vorgeschieben, sodass überschießende Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden können.

Allerdings muss der Beklagte auch in einem solchen Fall die Kosten seines erfolgreichen Rechtsmittels selbst tragen.

(c) Vollstreckung

Ausländische Urteile werden in Österreich gem § 79 EO nur vollstreckt, wenn die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder Verordnung verbürgt ist. Da dies im Verhältnis zu den USA nicht der Fall ist, bliebe ein in den USA erstrittenes Urteil in Österreich wirkungslos. Allerdings müsste der Beklagte damit rechnen, dass auf ihm gehörendes Vermögen gegriffen wird, das sich in den USA oder in anderen Staaten, die amerikanische Entscheidungen anerkennen, befindet. Eine Vollstreckung amerikanischer Urteile wäre insbesondere in Deutschland möglich. Die Durchsetzung exorbitant hoher Strafschadenersatzbeträge würde dort aber unter Berufung auf den Ordre public verweigert (BGH 4.6.1992 BGHZ 118,31).

(d) Ergebnis

Ob eine Klagsführung in den USA Aussichten auf Erfolg hat, hängt in hohem Maß von den faktischen Gegebenheiten (Geschäftstätigkeit bzw Vorhersehbarkeit des Schadens durch Werbung in den USA) und vom Prozessrecht des jeweils angerufenen Gerichtes ab. Generell werden Personen, die in den USA ansässig sind, eher die Möglichkeit haben, dort zu klagen und Schadenersatz nach amerikanischem Recht zu erlangen, als ausländische Geschädigte. Präzisere Aussagen könnten jedoch nur bei genauerer Kenntnis der Fakten und nach eingehendem Studium der jeweils relevanten Präjudizien getroffen werden.

Zu 2:

Bei der Frage der Berechtigung eines US - Anwaltes zur Einsicht in Strafakten österreichischer Gerichte ist zu unterscheiden, ob dieser als Vertreter des Beschuldigten (Verteidiger) oder als Vertreter des Geschädigten/Privatbeteiligten (Privatbeteiligten - vertreter) tätig wird.

Das Recht des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers, in Gerichtsakten Einsicht zu nehmen, beruht auf § 45 StPO. Um als Verteidiger in einem gerichtlichen Strafverfahren tätig zu werden, bedarf es gem. § 39 StPO der Eintragung in die Verteidigerliste eines der Gerichtshöfe zweiter Instanz. Von diesem Eintragungserfordernis sind lediglich ausländische EU - Anwälte (Rechtsanwälte, die Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind) unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen, nicht aber US - Anwälte.

Das Recht des Geschädigten auf Akteneinsicht, sofern er sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließt, beruht auf § 47 StPo. Der Privatbeteiligte kann gem. § 50 StPO dieses Recht entweder selbst ausüben oder sich eines in die Verteidiger - liste eingetragenen Rechtsbeistandes oder eines anderen Bevollmächtigten bedie - nen (Privatbeteiligtenvertreter). Um als Privatbeteiligtenvertreter in einem inländi - schen Strafverfahren auftreten zu können, bedarf es lediglich der Bevollmächtigung durch den Privatbeteiligten. Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die persönlichen Eigenschaften, die der vom Privatbeteiligten bestellte Bevoll - mächtigte haben muss. Die Geltendmachung von Privatbeteiligtenrechten ist daher auch durch einen bevollmächtigten US - Anwalt möglich.

Zu 3:

Bislang führte Ed Fagan bei der Staatsanwaltschaft Salzburg lediglich zwei Informa - tionsgespräche über künftige Vorgangsweisen, ohne dass bereits konkrete Privatbe - teiligtenrechte geltend gemacht worden wären. Bei diesen Gesprächen hat der US - Anwalt Akteneinsicht bzw. Aktenkopien weder begehrt noch erhalten. Auch das Landesgericht Salzburg hat ihm bislang weder Akteneinsicht gewährt noch Aktenko - pien ausgefolgt.

Bei seinem ersten Besuch bei der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde dem US - An - walt Ed Fagan jedoch vom Leiter dieser Staatsanwaltschaft volle Akteneinsicht zugesichert, soferne er als bevollmächtigter Privatbeteiligtenvertreter auftreten sollte.

Zu 4:

Der US - Anwalt hat sich bei den zwei Besuchen bei der Staatsanwaltschaft Salzburg keines Korrespondenzanwaltes in Österreich bedient. Dies war auch nicht erforder - lich, weil die Befugnis, als Privatbeteiligtenvertreter einzuschreiten, gemäß § 50 Abs. 1 StPO an keine besonderen Voraussetzungen gebunden ist.

Durch die geschilderten Kontakte zwischen dem US - Anwalt und der Staatsanwalt - schaft Salzburg konnten niemandes Rechte verletzt werden.

Zu 5:

Der US - Anwalt Ed Fagan hat bisher keine schriftliche Vollmacht eines berechtigten Privatbeteiligten vorgelegt. Allerdings war er beim zweiten Besuch bei der Staatsan - waltschaft Salzburg in Begleitung zweier amerikanischer Angehöriger, die auch zu diesem Zweck aus den USA angereist waren. Bei den Angehörigen handelte es sich

zum einen um den Vater eines Opfers und zum anderen um den Vater, Schwieger - vater bzw. zweifachen Großvater von insgesamt vier weiteren Opfern.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg ist bestrebt, die durch das Gletscherbahnunglück betroffenen Angehörigen aller Nationen in ihren Interessen im gesetzlichen Rahmen nach Kräften zu unterstützen. Das bisherige Vorgehen der Staatsanwaltschaft Salzburg hat daher dem Bundesministerium für Justiz keinen Grund zur Beanstandung geboten.